Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3622

28.01.80

Sachgebiet 9231

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes — Drucksache 8/3150 —

A. Problem

Die Bevölkerung muß mehr als bisher vor Verkehrslärm geschützt werden. Die Parkplätze für Personenkraftwagen reichen besonders in den Kerngebieten der Städte nicht aus.

B. Lösung

Es sind u. a. folgende gesetzliche Neuregelungen vorgesehen:

— Parkverbot für Lkws innerhalb geschlossener Ortschaften während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen (ausgenommen Industrie- und Gewerbegebiete)

— Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen

— Parkvorrechte für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Anwohner citynaher Wohnstraßen

— Neuordnung der Gebühren für Parkuhren

Billigung im Ausschuß bei einer Gegenstimme.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

Einführung des Parkverbots für Lkws durch Gemeindesatzung je nach den örtlichen Verhältnissen (Vorschlag der CDU/CSU-Fraktion).

D. Kosten

entfallen

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3150 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 23. Januar 1980

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen

Lemmrich **Curdt**
Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes – Drucksache 8/3150 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen (14. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung eines Führerscheins nach § 4 Abs. 4, Fahrzeugscheins, Zulassungsscheins oder Fahrzeugbriefs und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungspflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein oder Brief verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sei, so hat er auf Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheins oder Briefs abzugeben."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 3. August 1978 (BGBl. I S. 1177), wird wie folgt geändert:

01. § 2 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis gilt für das Inland; sie ist zu erteilen, wenn der Nachsuchende seine Befähigung durch eine Prüfung, die unter anderem die Gefahrenlehre und die lärmmindernde Fahrweise umfaßt, dargetan hat, wenn er nachweist, daß er die Grundzüge der energiesparenden Fahrweise und der Versorgung Unfallverletzter im Straßenverkehr beherrscht, und wenn nicht Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, daß er zum Führen von Kraftfahrzeugen ungeeignet ist."

1. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Besteht eine Verpflichtung zur Ablieferung **oder Vorlage** eines Führerscheins nach § 4 Abs. 4, Fahrzeugscheins, Zulassungsscheins, Fahrzeugbriefs, **ausländischen Fahrausweises oder Zulassungsscheins oder eines Internationalen Führerscheins oder Zulassungsscheins** und behauptet der Verpflichtete, der Ablieferungs- **oder Vorlage**pflicht deshalb nicht nachkommen zu können, weil ihm der Schein oder Brief verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen sei,

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
	so hat er Verlangen der Verwaltungsbehörde eine Versicherung an Eides Statt über den Verbleib des Scheins oder Briefs abzugeben. **Dies gilt auch, wenn jemand für einen verloren gegangenen oder sonst abhanden gekommenen Schein oder Brief eine neue Ausfertigung beantragt.“**
2. § 5 a wird gestrichen.	2. unverändert
3. § 5 b wird wie folgt geändert:	3. § 5 b wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Unterhaltung“ das Wort „Entfernung“ sowie ein Komma und nach den Worten „angebracht werden“ die Worte “oder angebracht worden sind“ eingefügt.	a) unverändert
b) In Absatz 2 Buchstabe c werden nach dem Wort „Parkuhren“ die Worte „und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit“ und nach dem Wort „Straßenschilder“ noch das Wort „Geländer“ sowie ein Komma eingefügt.	b) Absatz 2 **wird wie folgt geändert:** **aa)** In Buchstabe c werden nach dem Wort „Parkuhren“ die Worte „und andere Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit“ und nach dem Wort „Straßenschilder“ noch das Wort „Geländer“ sowie ein Komma eingefügt. **bb) In Buchstabe d werden nach dem Wort „Verkehrszeichen“ die Worte „und -einrichtungen“ eingefügt.**
	c) In Absatz 5 sind nach dem Wort „Verkehrszählungen“ die Worte “, Lärmmessungen, Lärmberechnungen und Abgasmessungen“ einzufügen.
4. § 6 wird wie folgt geändert:	4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 1 wird die Nummer „5 a“ durch die Nummer „4“ ersetzt.	aa) unverändert
bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	bb) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
aaa) Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) über den Schutz *von Wohngebieten* und Erholungssuchenden gegen Lärm und Abgas durch den Kraftfahrzeugverkehr und über Beschränkungen des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen,“.	aaa) Buchstabe d erhält folgende Fassung: „d) über den Schutz **der Wohnbevölkerung** und Erholungssuchenden gegen Lärm und Abgas durch den Kraftfahrzeugverkehr und über Beschränkungen des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen,“.
bbb) Als Buchstabe e wird eingefügt: „e) über das innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme von entsprechend ausgewiesenen Parkplätzen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten, anzuordnende Verbot, Kraftfahrzeuganhänger und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t *sowie Kraftomnibusse während der*	bbb) Als Buchstabe e wird eingefügt: „e) über das innerhalb geschlossener Ortschaften, mit Ausnahme von entsprechend ausgewiesenen Parkplätzen sowie von Industrie- und Gewerbegebieten, anzuordnende Verbot, Kraftfahrzeuganhänger und Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 7,5 t **in der Zeit von 22 Uhr bis 6 Uhr** und

Entwurf

Nacht und an Sonn- und Feiertagen, regelmäßig zu parken;".

ccc) Die bisherigen Buchstaben e und f werden die Buchstaben f und g.

cc) In Nummer 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

dd) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13, 14, 15 und 16 eingefügt:

„13. die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze bei Großveranstaltungen im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs;

14. die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Anwohner sowie für Blinde und Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, *die wegen dieser Behinderung darauf angewiesen sind, ihr Kraftfahrzeug* in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte *zur Verfügung zu haben;*

15. die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten *Wohnzonen* und die Beschränkungen oder Verbote des Fahrzeugverkehrs zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in diesen Bereichen *und Zonen,* zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen und *im Rahmen einer gesunden* städtebaulichen Entwicklung;

16. die Beschränkung des Straßenverkehrs zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Regelungen und Maßnahmen."

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe d, 3 Buchstabe e, 5 a, 5 b, 8, 9, 10, 11, 12 Buchstabe a und 15 sowie nach Nummer 7, soweit sie sich auf Maßnahmen nach Nummer 5 a und 5 b beziehen, und Allgemeine Verwaltungsvorschriften hierzu werden vom Bundesminister für Verkehr und vom Bundesminister des Innern erlassen."

Beschlüsse des 14. Ausschusses

an Sonn- und Feiertagen, regelmäßig zu parken;".

ccc) unverändert

cc) In Nummer 12 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt.

dd) Nach Nummer 12 werden folgende Nummern 13, 14, 15, 16, **17 und 18** eingefügt:

„13. unverändert

14. **die Beschränkung des Haltens und Parkens zugunsten** der Anwohner sowie die Schaffung von Parkmöglichkeiten für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde, **insbesondere** in unmittelbarer Nähe ihrer Wohnung oder ihrer Arbeitsstätte;

15. die Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten **Bereichen** und die Beschränkungen oder Verbote des Fahrzeugverkehrs zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in diesen Bereichen, zum Schutze der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen und **zur Unterstützung einer geordneten** städtebaulichen Entwicklung;

16. die Beschränkung des Straßenverkehrs zur Erforschung des Unfallgeschehens, des Verkehrsverhaltens, der Verkehrsabläufe sowie zur Erprobung geplanter verkehrssichernder oder verkehrsregelnder Regelungen und Maßnahmen;

17. die zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr;

18. die Einrichtung von Sonderfahrspuren für Linienomnibusse und Taxen."

b) unverändert

Entwurf

5. § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

(1) Für

1. Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen
   a) nach diesem Gesetz und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
   b) nach dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 20. März 1958 über die Annahme einheitlicher Bedingungen für die Genehmigung der Ausrüstungsgegenstände und Teile von Kraftfahrzeugen und über die gegenseitge Anerkennung der Genehmigung vom 12. Juni 1965 (BGBl. II S. 857) in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1968 (BGBl. II S. 1224) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
   c) nach dem Gesetz zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) vom 18. August 1969 (BGBl. II S. 1489) und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
2. Untersuchungen von Fahrzeugen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240–1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch *das Vierte Gesetz zur Änderung des Personenbeförderungsgesetzes vom 7. Juni 1978 (BGBl. I S. 665),* und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
3. Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stillegung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern

werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, die Gebühren für die einzelnen Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen im Sinne des Absatzes 1 durch Rechtsverordnung zu bestimmen und dabei feste Sätze oder Rahmensätze vorzusehen. Die Gebührensätze sind so zu bemessen, daß der mit den Amtshandlungen, Prüfungen oder Untersuchungen verbundene Personal- und Sachaufwand gedeckt wird; bei begünstigenden Amtshandlungen kann daneben die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen für den Gebührenschuldner angemessen berücksichtigt werden.

(3) Im übrigen findet das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) Anwendung. In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 können jedoch die Kostenbefreiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die

Beschlüsse des 14. Ausschusses

5. § 6 a erhält folgende Fassung:

„§ 6 a

(1) Kosten (Gebühren und Auslagen) werden erhoben

1. für Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen
   a) unverändert
   b) unverändert
   c) unverändert
2. für Untersuchungen von Fahrzeugen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9240-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch **Artikel 7 des Gesetzes über die unentgeltliche Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr vom 9. Juli 1979 (BGBl. I S. 989),** und nach den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften,
3. für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Stillegung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern.

(2) unverändert

(3) Im übrigen findet das Verwaltungskostengesetz vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821), **geändert durch Artikel 41 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341),** Anwendung. In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 können jedoch die Kostenbe-

Entwurf	Beschlüsse des 14. Ausschusses
Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.	freiung, die Kostengläubigerschaft, die Kostenschuldnerschaft, der Umfang der zu erstattenden Auslagen und die Kostenerhebung abweichend von den Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes geregelt werden.
(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung *ohne Verschulden* der prüfenden oder untersuchenden Stelle und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte.	(4) In den Rechtsverordnungen nach Absatz 2 kann bestimmt werden, daß die für die Prüfung oder Untersuchung zulässige Gebühr auch erhoben werden darf, wenn die Prüfung oder Untersuchung **aus Gründen, die nicht von** der prüfenden oder untersuchenden Stelle **zu vertreten sind,** und ohne ausreichende Entschuldigung des Bewerbers oder Antragstellers am festgesetzten Termin nicht stattfinden konnte oder abgebrochen werden mußte.
(5) Rechtsverordnungen über Kosten, deren Gläubiger der Bund ist, bedürfen nicht der Zustimmung des Bundesrates.	(5) unverändert
(6) Soweit das Parken auf öffentlichen Wegen und Plätzen nur während des Laufs einer Parkuhr oder anderer Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren erhoben; dies gilt nicht für die Überwachung der Parkzeit durch Parkscheiben. Die Gebühren stehen in Ortsdurchfahrten den Gemeinden, im übrigen dem Träger der Straßenbaulast zu. Soweit die Gebühren Gemeinden zustehen, sind sie zur Deckung der Kosten vorhandener oder zukünftiger Parkeinrichtungen zu verwenden. Die Gebühren betragen je angefangene halbe Stunde 0,10 DM. Es kann eine höhere Gebühr als 0,10 DM festgesetzt werden, wenn und soweit dies nach den jeweiligen örtlichen Verhältnissen erforderlich ist, um die Gebühr dem Wert des Parkraums für den Benutzer angemessen anzupassen. Die Nutzung des Parkraums durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern ist zu gewährleisten. Bei der Gebührenfestsetzung kann eine innerörtliche Staffelung vorgesehen werden. Für den Fall, daß solche höheren Gebühren festgesetzt werden sollen, werden die Landesregierungen ermächtigt, Gebührenordnungen zu erlassen. In diesen kann auch ein Höchstsatz festgelegt werden. Die Ermächtigung kann durch Rechtsverordnung weiter übertragen werden.	(6) unverändert
(7) Die Regelung des Absatzes 6 Satz 4 bis 10 ist auf die Erhebung von Gebühren für die Benutzung gebührenpflichtiger Parkplätze im Sinne des § 6 Abs. 1 Nr. 13 entsprechend anzuwenden."	
Artikel 2	**Artikel 2**
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	unverändert
Artikel 3	**Artikel 3**
Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.	unverändert

Bericht des Abgeordneten Curdt

Der in Drucksache 8/3150 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 172. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. September 1979 dem Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen federführend sowie dem Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Der Verkehrsausschuß hat die Vorlage in seinen Sitzungen am 29. November 1979, 16. und 23. Januar 1980 beraten.

A. Ziele des Gesetzentwurfs

Durch den Gesetzentwurf soll die rechtliche Grundlage dafür geschaffen werden, um die Bevölkerung in Zukunft mehr als bisher vor Verkehrslärm und den sonstigen Belästigungen des motorisierten Straßenverkehrs zu schützen. Es sollen außerdem die Vorschriften über das Parken von Personenkraftwagen verbessert werden, um das Parkplatzproblem besonders in den Zentren der Großstädte zu entschärfen. Im einzelnen sind folgende Neuregelungen vorgesehen:

1. Ein Verbot des regelmäßigen Parkens von Lastkraftwagen in geschlossenen Ortschaften während der Nacht und an Sonn- und Feiertagen. Ausgenommen vom Parkverbot sind Industrie- und Gewerbegebiet sowie besonders ausgewiesene Parkplätze.

2. Die erleichterte Kennzeichnung von Fußgängerbereichen und verkehrsberuhigten Bereichen sowie eine Ermächtigung zur Beschränkung und zum Verbot des Fahrzeugverkehrs in Einzelfällen in Wohngebieten zum Schutze der Bevölkerung vor Verkehrslärm.

3. Die Reservierung von Parkplätzen für Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sowie für Anwohner von citynahen Wohnstraßen.

4. Die Einrichtung gebührenpflichtiger Parkplätze im Straßenraum bei Großveranstaltungen.

5. Die Neuordnung der Gebühren für Parkuhren. Zulässig ist künftig auch ein höherer Satz als 10 Pfennig je angefangene halbe Stunde. Die Gebühr wird nach den örtlichen Verhältnissen unterschiedlich festgesetzt werden.

Der Gesetzentwurf enthält lediglich die Ermächtigungen für den Erlaß von Rechtsverordnungen auf den genannten Gebieten. Die Regelungen im einzelnen werden in diesen Rechtsverordnungen getroffen werden.

B. Verlauf der Ausschußberatungen

Der Ausschuß begrüßt die Ziele des Gesetzentwurfs. Zu den einzelnen Bestimmungen sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

§ 2

Durch die Änderung soll sichergestellt werden, daß bei der Ausbildung von Führerscheinbewerbern auch die Gefahrenlehre sowie die lärmmindernde und energiesparende Fahrweise gelehrt wird.

§§ 5, 5 b

Die Änderungen gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, die die Zustimmung der Bundesregierung gefunden haben.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe d

Die Änderungen sind redaktioneller Art.

§ 6 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe e

Einmütigkeit im Ausschuß bestand darüber, daß das Parkverbot zum Schutze der Nacht- und Feiertagsruhe für die Bevölkerung in geschlossenen Ortschaften nur Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 7,5 t und Kraftfahrzeuganhänger erfassen soll. Das Parkverbot soll ferner nur für den Zeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr sowie für Sonn- und Feiertage gelten.

Unterschiedliche Auffassungen vertraten die Fraktionen im Ausschuß über die Verfahrensweise bei der Einführung dieses Parkverbotes. Die Mitglieder der SPD-Fraktion und der FDP-Fraktion hielten das im Regierungsentwurf vorgesehene generelle Parkverbot innerhalb geschlossener Ortschaften für richtig, von dem nur Industrie- und Gewerbegebiete sowie besonders ausgewiesene Parkplätze ausgenommen werden sollen. Durch eine Neufassung des § 46 der Straßenverkehrsordnung sollen die Straßenverkehrsämter jedoch dazu ermächtigt werden, von diesem Parkverbot in Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen zu genehmigen, wenn und soweit entsprechend ausgewiesene Parkplätze oder Industrie- und Gewerbegebiete in angemessener Größe und zumutbarer Entfernung nicht vorhanden sind.

Die Mitglieder der CDU/CSU-Fraktion hielten ein solches generelles Parkverbot mit der Möglichkeit von Ausnahmegenehmigungen nicht für notwendig. Sie haben vorgeschlagen, die Gemeinden dazu zu er-

mächtigen, durch Ortssatzung überall dort ein Parkverbot einzuführen, wo dies erforderlich erscheint. Auf eine besondere Kennzeichnung dieser durch Satzung bestimmten Parkverbotszonen durch Schilder könne verzichtet werden, da es dem Kraftfahrer zuzumuten sei, sich vorher über das jeweils geltende Ortsrecht zu informieren. Hilfsweise wurde vorgeschlagen, das im Regierungsentwurf vorgesehene generelle Parkverbot innerhalb geschlossener Ortschaften umzuwandeln in ein Parkverbot für Lastkraftwagen in reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten und besonderen Wohngebieten.

Der Ausschuß hat sich jedoch mit Stimmenmehrheit für die Regierungsvorlage entschieden. Als Begründung machte die Mehrheit im Ausschuß geltend, daß eine zuverlässige und äußerlich sichtbare Abgrenzung der Gebiete mit und ohne Parkverbote auf der Grundlage der CDU/CSU-Vorschäge nicht möglich sei.

§ 6 Abs. 1 Nr. 14

Durch die Neufassung wurde klargestellt, daß Parkvorrechte für die Anwohner citynaher Wohnstraßen im Regelfall durch ein Parkverbotsschild mit dem Zusatz „ausgenommen Anlieger" verwirklicht werden sollen.

Entsprechend dem Regierungsentwurf sollen Parkvorrechte im übrigen nur Schwerbehinderten mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinden eingeräumt werden. Eine Erweiterung dieses bevorrechtigten Personenkreises hält der Ausschuß nicht für gerechtfertigt, so daß die Begriffsbestimmungen des Schwerbehindertengesetzes nicht übernommen werden können.

§ 6 Abs. 1 Nr. 15

Durch die Neufassung wird es ermöglicht, allgemein verkehrsberuhigte Bereiche einzuführen, in denen nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden darf. Die Entscheidung über die Einrichtung dieser Bereiche muß von den Gemeinden getroffen werden, nicht aber von den Straßenverkehrsbehörden.

§ 6 Abs. 1 Nr. 18

Der Bundesminister für Verkehr wird dazu ermächtigt werden, auch Vorschriften über die Einrichtung von Sonderfahrspuren für Linienomnibusse und Taxen zu erlassen. Der Ausschuß legt auf eine solche Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs besonderen Wert.

§ 6 a Abs. 6

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage unverändert gebilligt, wonach die Parkuhrgebühren künftig auch mehr als 0,10 DM je angefangene halbe Stunde betragen können. Eine Obergrenze ist nicht vorgesehen worden, weil der Ausschuß davon ausgeht, daß hier eine entsprechende sachgerechte Kontrolle durch die örtlichen Gemeindevertretungen stattfindet.

C. Mitberatende Stellungnahmen

Zu dem Gesetzentwurf haben der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau mitberatend sowie der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung gutachtlich Stellung genommen:

1. *Stellungnahme des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau*

Der Raumordnungsausschuß hat eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben, wobei er insbesondere empfohlen hat, auch Lastkraftwagen mit einem niedrigeren zulässigen Gesamtgewicht als 7,5 t in das Parkverbot für geschlossene Ortschaften einzubeziehen. Durch Änderung des Güterkraftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes sollen die Unternehmer künftig dazu verpflichtet werden, für ihre Fahrzeuge geeignete Stellplätze außerhalb des öffentlichen Straßenraumes einzurichten. Der Verkehrsausschuß hat sich jedoch nicht in der Lage gesehen, diese Vorschläge aufzugreifen. In Übereinstimmung mit dem Raumordnungsausschuß geht der Verkehrsausschuß davon aus, daß die Entscheidungen über die Einrichtung verkehrsberuhigter Bereiche von den Gemeinden getroffen werden.

2. *Stellungnahme des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung*

Der Arbeitsausschuß hat empfohlen, den Begriff des Schwerbehinderten mit Parkvorrechten in Anlehnung an die Definition des Schwerbehindertengesetzes zu bestimmen. Dies würde jedoch eine erhebliche Ausweitung des begünstigten Personenkreises bedeuten, so daß der Verkehrsausschuß davon abgesehen hat, diesen Vorschlag aufzugreifen.

D. Schlußabstimmung

In der Schlußabstimmung hat der Verkehrsausschuß die Vorlage bei einer Gegenstimme gebilligt.

Bonn, den 23. Januar 1980

Curdt

Berichterstatter